

## 1 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Am 14.03.2018 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 'Franzhöhe', 2. Änderung einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauG beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, wurde in der Ausgabe Nr. 665 des Stadtjournals 'blick-punkt Georgsmarienhütte' vom 12.04.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 17.04.2018 bis zum 17.05.2018 einschließlich im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Zimmer 239, während der Öffnungszeiten stattgefunden. Zusätzlich ist der Entwurf des Bebauungsplans in dem genannten Zeitraum der Offenlage auf der Homepage der Stadt Georgsmarienhütte einzusehen gewesen.

Während der Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nachfolgend sind die im Zeitraum der Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zusammenfassend aufgeführt. Die jeweilige Stellungnahme der Verwaltung ist – soweit erforderlich, mit einem Beschlussvorschlag – gegenübergestellt.

Nr.	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung
	Anschrift	Beschlussvorschlag
1	Anwohner(-in) Veringstätte 21 • 49124 Georgsmarienhütte	Eingang der Stellungnahme am: 23.04.2018
	Die stellungnehmende Person ist Eigentümerin des Flurstückes 112/3 (Bereich des WA5). Er beantragt, die südliche Baugrenze parallel zur Grundstücksgrenze verlaufen zu lassen. Somit würde eine optimale Stellung eines möglichen, zukünftigen Gebäudes ermöglicht.	Für die Festsetzung der drei Baufenster WA4, 5 und 6, ihre Lage und Ausdehnung in Verbindung mit der Festsetzung der zulässigen Firsthöhe waren insbesondere folgende Überlegungen bzw. Zielsetzungen maßgebend: <ul style="list-style-type: none"><li>• Eine zukünftige (neue oder ergänzende) Bebauung sollte sich am Bestand in diesem Baufeld orientieren bzw. diesen bestmöglich integrieren. - Aus dieser Überlegung entstanden die drei weitgehend hangparallelen Baufenster.</li><li>• Die Baufenster wurden so platziert und dimensioniert, dass – im Sinne der städtebaulichen 'Idealvorstellung' für diesen Hangbereich – drei weitgehend abstandsgleiche, hangparallele Bauzeilen entstehen können, die zum Einen für die Bewohner eine attraktive Wohnqualität gewährleistet und zum Zweiten der exponierten und landschaftlich sensiblen Hanglage des hier betrachteten Baufeldes in einem für die Erholungsnutzung wertvollen Freiraum (vgl. Darstellung im RROP) Rechnung trägt.</li></ul>

Nr.	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung
	Anschrift	Beschlussvorschlag

So ermöglichen es die Baufenster bei einer entsprechend ausgerichteten Bebauung im hangoberen (nördlichen) Bereich, jeder Hauseinheit einen großen, südexponierten und entsprechend attraktiven Freiraum zuzuordnen.

Weiterhin hat es die Festsetzung der weitgehend hangparallelen Baufenster ermöglicht, jedem Baufenster konkret eine Bezugshöhe zuzuweisen, mittels derer wiederum die zulässige maximale Firsthöhe in der städtebaulich gewünschten, landschaftsraumangepassten Größenordnung definierbar ist. Die Bezugshöhe für jedes Baufenster wurde auf Grundlage der eingemessenen Geländehöhen innerhalb des jeweiligen Baufensters ermittelt; sie entspricht etwa dem Mittelwert der Geländehöhen im jeweiligen Baufenster. Die Firsthöhenfestsetzung bestimmt im Zusammenspiel mit der Ausdehnung des jeweiligen Baufensters in südlicher Richtung sehr wesentlich das Erscheinungsbild des hangexponierten Wohnquartiers, weil die neu entstehenden Gebäude - bei gleichbleibender Firsthöhe - mit zunehmender Südverschiebung weiter aus dem Hang heraustreten und damit das Quartierbild prägen.

Die gemäß der vorgebrachten Anregung gewünschte Ausdehnung des WA5-Baufensters parallel zur südlichen Grundstücksgrenze würde - bei Festhalten an der festgesetzten Firsthöhe - die Errichtung eines Gebäudes ermöglichen, welches in der Ansicht der Hangfläche optisch als dreigeschossiges Gebäude in Erscheinung tritt und damit deutlich außerhalb der städtebaulich gewünschte harmonischen Maßstäblichkeit der Hangbebauung liegen würde. Ursache hierfür ist die in diesem Bereich große Hangneigung und die daraus resultierende große Differenz zwischen der festgesetzten Bezugshöhe und der Geländehöhe am tiefsten Punkt des Baufensters.

Vorschlag zur Abwägung: \_\_\_\_\_

Der Anregung wird in Hinblick auf die mit der beantragten Änderung ermöglichten, wesentliche Veränderung der Gestaltqualität des exponierten Wohnquartiers **nicht stattgegeben.**

Nr.	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung
	Anschrift	Beschlussvorschlag
2	<p>Anwohner(-in) Veringstätte 20a • 49124 Georgsmarienhütte</p> <p>Nach Meinung der stellungnehmenden Person gehören zu den Beeinträchtigungen, die als Folge der Bebauungsplanänderung zu erwarten sind, "...eine höhere Lärmbelästigung sowie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, dessen Folgen (...sie..) heute nicht abzuschätzen vermag".</p> <p>Weiterhin weist sie auf die möglichen, nach eigener Aussage von ihr nicht zu beurteilenden, Folgen der grenznahen Bebauung hinsichtlich einer Verschattung ihres Grundstückes hin. Die Privatsphäre auf ihrer an der Grundstücksgrenze gelegenen Terrasse sei "...zukünftig aufgrund des sehr nahe stehenden und hoch aufragenden Giebels nicht mehr gegeben".</p>	<p>Eingang der Stellungnahme am: 13.05.2018 per Email</p> <p>Eine – merklich – erhöhte Lärmbelastung ist nur während der Bauphase neu errichteter Gebäude zu erwarten. Hingegen ist eine relevante Mehrbelastung durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen kaum zu erwarten, da durch die Änderung des Bebauungsplanes lediglich eine Nachverdichtung des bestehenden Wohnquartiers in der Größenordnung von ca. 6 - 10 Wohneinheiten ermöglicht wird.</p> <p>Das Grundstück der Stellungnehmende Person schließt auf der Ostseite an den Änderungsbereich des Bebauungsplanes an. Eine Verschattung ihrer Terrassenfläche durch die Bebauung innerhalb des Änderungsbereiches ist deshalb über weite Teile des Tages ausgeschlossen bzw. lediglich im Zeitraum der tiefstehenden Abendsonne denkbar. Eine ggf. erforderliche geringfügige Anpassung der Lage der Terrassenfläche an eine heranrückende Nachbarbebauung erscheint im Sinne der städtebaulich wünschenswerten Nachverdichtung hinnehmbar.</p> <p><b>Vorschlag zur Abwägung:</b> _____</p> <p>Mit der Stellungnahme sind keine konkreten, planerisch umsetzbaren Forderungen verbunden. Die vorgebrachten Bedenken werden als unbedeutend eingestuft. Sie rechtfertigen keine Änderung der vorliegenden Planung</p> <p>Den Bedenken wird <b>nicht gefolgt</b>.</p>

## 2 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Am 14.03.2018 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 'Franzhöhe', 2. Änderung mit Begründung sowie die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauG beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben vom 05.04.2018. Fristsetzung war bis zum 10.05.2018. In der nachfolgenden Tabelle sind alle beteiligten Behörden sowie die beteiligten sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgeführt. Soweit eine Stellungnahme abgegeben wurde, ist diese zusammenfassend mit der diesbezüglichen Stellungnahme der Verwaltung angefügt.

Nr.	Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1	Landkreis Osnabrück FD6: Planen und Bauen - Planung Am Schölerberg 1 • 49082 Osnabrück	Eingang der Antwort am: 09.05.2018
1.1	1. Regional- und Bauleitplanung	
1.1.1	Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 überlagert der westliche Teil des Bebauungsplangebietes ein Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04). In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.	Im Gegensatz zu der Darstellung des Landkreises Osnabrück interpretiert die Stadt Georgsmarienhütte die diesbezügliche Kartendarstellung des RROP in Verbindung mit der im Textteil enthaltenen Darlegung der "Kriterien für die Abgrenzung der Vorsorgegebiete für Erholung" (Seite 121) dahingehend, dass der Geltungsbereich des hier betrachteten Bebauungsplanes das Vorsorgegebiet <b>nicht überlagert</b> . Jedenfalls eröffnet die nur auf eine grobe Schraffur ohne Randlinie beschränkte Kartendarstellung auf Grundlage der TK25 erheblichen Interpretationsspielraum. Erkennbar sind alle im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche des Umfeldes insgesamt ausgenommen. Als Kriterien für die Abgrenzung des Vorsorgegebietes nennt der RROP: " <i>die landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart, die aktuelle und potentielle Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, die kultur- und naturgeschichtliche Bedeutung oder die aktuelle Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung.</i> "  Bei Zugrundelegen dieser Kriterien erscheint ein beabsichtigter Einbezug von (privaten) Wohnbauflächen, die - wenn auch randlicher - Teil eines im Zusammenhang bebauten Wohngebietes sind, für nicht wahrscheinlich.

Nr.	Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Stellungnahme des TÖB	Beschlussvorschlag

Um so mehr gilt diese Annahme im konkreten Fall der westlichen Wohnbebauung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4, da es sich bei den hier betrachteten Gebäuden keinesfalls um historische Bausubstanz handelt, die in besonderem Maße den Landschaftsraum prägt und insofern die Eignung des Raumes für die Erholungsnutzung fördert.



**Abb.1:** Auszug aus der Themenkarte '3.8 Erholung, Freizeit, Sport' des Regionalen Raumordnungsprogramms. Die offene, waagerechte grüne Schraffur kennzeichnet ein 'Vorsorgegebiet für Erholung'. Die Lage des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 4 ist durch den roten Kreis gekennzeichnet.

Im Übrigen wurde der Berücksichtigung der Landschaftsbild-sensiblen, exponierten Hanglage des Plangebietes im gesamten Planungsprozess eine besondere Bedeutung beigemessen, die sich u.a. in sehr differenziert formulierten Festsetzungen zur zulässigen Gebäudehöhe sowie auch in Festsetzungen zur Eingrünung der Grundstücksflächen widerspiegelt.

Insofern ist sichergestellt, dass das Plangebiet auch zukünftig keinesfalls die "Eignung und besonderen Bedeutung" des Vorsorgegebietes beeinträchtigen wird - unabhängig von einer möglichen Überlagerung mit dem Vorsorgegebiet.

Vorschlag zur Abwägung: \_\_\_\_\_

Der Hinweis ist **nicht abwägungsrelevant**

Nr.	Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1.1.2	<p>Weiterhin grenzt das Plangebiet unmittelbar an ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (D 3.3 07). Gemäß des Grundsatzes 3.2.1 03, Satz 2 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen sowie des Ziels D 3.3 02 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden bzw. einen ausreichenden Abstand einhalten sollen.</p>	<p>Die hier vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 bedingt keinesfalls eine gegenüber der Bestandssituation in störungsrelevantem Umfang veränderte Nutzung der waldrandnahen Plangebietsflächen. Insbesondere bleibt die grundsätzliche Flächengliederung des Bebauungsplanes (Verkehrs- und Bauflächen) nahezu unverändert.</p> <p>Vorschlag zur Abwägung: _____</p> <p>Der Hinweis ist <b>nicht abwägungsrelevant</b></p>
1.1.3	<p>Zusätzlich weist der TÖB darauf hin, dass die geplante Änderung der Baufläche innerhalb des Bergsenkungsgebietes "aufgelassene Grubenbaue in Kloster Oesede" liegt. Falls bisher nicht geschehen, sollte das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Stillweg 2, 30655 Hannover zu der Planung gehört werden.</p>	<p>Die Anregung wurde aufgegriffen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wurde nachträglich - mit Schreiben vom 14.05.2018 und Fristsetzung bis zum 15.06.2018 beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor (vgl. Lfd. Nr. 12)</p> <p>Vorschlag zur Abwägung: _____</p> <p>Der Hinweis ist <b>nicht abwägungsrelevant</b></p>
1.1.4	<p>Auf die Anforderungen an Planunterlagen im Sinne von Nr. 41.2 ff W - BauGB wird hingewiesen. Die Präambel, Verfahrensvermerke, Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (ÖBV) sind noch in der Planzeichnung einzufügen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die maßgeblichen Fassungen der betroffenen Gesetzesgrundlagen in der Präambel benannt werden. Eine Übersichtskarte sollte ebenfalls enthalten sein, damit eine eindeutige Zuordnung im Gemeindegebiet möglich ist. Die angrenzenden Bebauungspläne sind nachrichtlich in der Planzeichnung aufzuführen.</p>	<p>Die Anforderungen an Planunterlagen im Sinne von Nr. 41.2 ff W - BauGB sind bekannt und die den TÖBs zur Verfügung gestellten Unterlagen haben diesen Anforderungen entsprochen.</p> <p>Lediglich die angrenzenden Bebauungspläne waren in der Planzeichnung nicht erwähnt.</p> <p>Dieser Hinweis wird aufgegriffen und die Bebauungspläne werden in der Planzeichnung eingetragen.</p> <p>Vorschlag zur Abwägung: _____</p> <p>Der Hinweis ist <b>nicht abwägungsrelevant</b></p>

Nr.	Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
-----	---	--

1.1.5 Als mögliche Zitierweise von Rechtsvorschriften sind nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit, ausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, folgenden Schreibweisen möglich: Ein genaues Zitat besteht aus: Paragraph, ggf. Absatz und Satz (ggf. auch Halbsatz). Z. B. § 1 Abs. 2 S. 1 BauGB oder alternativ § 1 II 1 BauGB. Zu beachten ist, dass im gesamten Text nur eine Zitationsweise verwandt werden darf. Die Verwendung von Ziffern (z.B.: I 1, II 3) und die abgekürzte Schreibweise (Abs., S.) dürfen nicht gemischt werden. Sowohl die Planunterlage als auch die Begründung sollten dahingehend überarbeitet werden.

Die Informationen zur Zitierweise von Rechtsvorschriften gemäß der *Empfehlungen* des Handbuches der Rechtsförmlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

Vorschlag zur Abwägung: \_\_\_\_\_

Der Hinweis ist **nicht abwägungsrelevant**

1.1.6 Nach den derzeitigen Festsetzungen ist die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses in 2-geschossiger Bauweise möglich. Im Zusammenhang mit der starken Hanglage könnten dadurch bodenrechtliche Spannungen begründet werden. Es wird empfohlen für den Geltungsbereich der 2. Änderung z. B. die Anzahl der Wohnungen je Grundstück/Gebäude zu reglementieren.

Das Auftreten von 'bodenrechtlichen Spannungen' in unzumutbarer Weise wird insbesondere hervorgerufen, wenn ein Bauvorhaben das Gebot der Rücksichtnahme verletzt. Wird dieser Sachverhalt in der einschlägigen Literatur erwähnt, so geschieht dies fast immer im Zusammenhang mit einer Bebauung auf der Grundlage des §34 Abs. 1 BauGB, wobei hier dann eine fehlerhafte Interpretation des "Einfügens" eines Bauvorhabens in den umgebenden Bestand als Grund für die 'bodenrechtlichen Spannungen' genannt wird. Durch die beabsichtigte Bebauungsplanänderung wird aber gerade eine eindeutige Planungsgrundlage für die zukünftige Bebauung geschaffen, die eine mögliche Verletzung des Rücksichtnahmegebotes durch eindeutig vorgegebene Festsetzungen verhindert und insbesondere auch allen potenziell betroffenen Anliegern im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Insofern sollte das Auftreten von bodenrechtlichen Spannungen auszuschließen sein.

Auf die Festsetzung der zulässigen Anzahl von Wohnungen je Gebäude bzw. je Grundstück soll insbesondere verzichtet werden, um einer sinnvollen bzw. erforderlichen Anpassung der Wohnraumsituation an sich verändernde familiäre Verhältnisse (generationsspezifische Grundrisse) den nötigen Spielraum zu bieten.

Vorschlag zur Abwägung: \_\_\_\_\_

Der Hinweis ist **nicht abwägungsrelevant**

Nr.	Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1.2	2. Untere Denkmalschutzbehörde Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen	Stellungnahme nicht erforderlich
2	Polizeiinspektion Osnabrück Kollegienwall 6-8 • 49074 Osnabrück	keine Antwort
3	Stadt Osnabrück Postfach 4460 • 49034 Osnabrück  Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen	Eingang der Antwort am: 08.05.2018  Stellungnahme nicht erforderlich
4	Stadt Bad Iburg Am Gografenhof 4 • 49186 Bad Iburg  Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen	Eingang der Antwort am: 11.04.2018  Stellungnahme nicht erforderlich
5	Gemeinde Hagen Schulstraße 7 • 49170 Hagen a. T. W.  Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen	Eingang der Antwort am: 11.04.2018  Stellungnahme nicht erforderlich
6	Gemeinde Hasbergen Matin-Luther-Straße 12 • 49205 Hasbergen	keine Antwort
7	Gemeinde Hilter a. T. W. Osnabrücker Straße 1 • 49176 Hilter a. T. W.  Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen	Eingang der Antwort am: 11.04.2018  Stellungnahme nicht erforderlich
8	Gemeinde Bissendorf Im Freedon 7 • 49143 Bissendorf  Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen	Eingang der Antwort am: 11.04.2018  Stellungnahme nicht erforderlich
9	Stadt Georgsmarienhütte Feuerwehr / Stadtbrandmeister 49124 Georgsmarienhütte	keine Antwort
10	Stadtwerke Georgsmarienhütte Malberger Straße 13 • 49124 Georgsmarienhütte  Aus Sicht der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH sowie auch des Eigenbetriebs Abwasser bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung.	Eingang der Antwort am: 27.04.2018  Die Hinweise werden in der weiteren Planung bzw. Bauausführung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

Nr.	Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
10 Forts.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitungstrassen nach GW 125 grundsätzlich von Baumstandorten freizuhalten sind. Bei einem Abstand von 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.</li> <li>• Baumstandorte oder Pflanzbeete nicht über Versorgungsleitungstrassen einzuplanen sind.</li> <li>• Bäume nicht in unmittelbarer Nähe zu den Straßenleuchten zu pflanzen sind.</li> <li>• für die Versorgungsleitungen ausreichend große Trassenbereiche vorzusehen sind.</li> </ul> <p>Der Stellungnahme sind die Bestandspläne der Leitungsnetze von Strom, Gas, Wasser, Oberflächenentwässerung sowie Abwasser für das Plangebiet beigegefügt.</p>	
11	<p><b>Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück</b> <b>Lotter Straße 6 • 49078 Osnabrück</b> Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.</p>	<p>Eingang der Antwort am: 10.04.2018</p> <p>Stellungnahme nicht erforderlich</p>
	<p><i>nachträglich beteiligt mit Schreiben vom 14.05.2018 (Fristsetzung bis zum 15.06.2018):</i></p>	
12	<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</b> <b>Stillweg 2 • 30655 Hannover</b></p>	<p>Eingang der Antwort am: 30.05.2018 und 14.06.2018</p>
12.1	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Aussenstelle Meppen vom 30.05.2018 (Mail):</p> <p>Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Aussenstelle Meppen vom 30.05.2018 (Mail):</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbe- reich des ehemaligen Steinkohlebergbaus. Auf damit verbundene Risiken wird hingewiesen.</p>	<p>Aufgrund der erfolgten ersten Stellungnahme mit einem sehr allgemein gehaltenen Hinweis auf bestehende Risiken wurde von der Verwaltung eine zweite, konkretisierte Stellungnahme angefordert.</p>
12.2	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal-Zellerfeld vom 14.06.2018 (Mail, Ergänzende Stellungnahme):</p> <p>Das Plangebiet liegt tatsächlich in einem Bereich, der in den Unterlagen des zuständigen Landesamtes als Bergbaubereich gekennzeichnet ist. Diese Bereiche sind so konstruiert, dass sie einen Bereich von 300m um bekannte Grubenbaue erfassen. Damit soll sichergestellt werden, dass wirklich alle Grubenbaue erfasst</p>	<p>Die ergänzte bzw. konkretisierte Stellungnahme schließt mit der Aussage, dass für den Änderungsbereich des B-Plans Nr. 4 "mit schädlichen Einwirkungen des eingestellten Bergbaus nicht mehr zu rechnen ist". Ein Handlungsbedarf seitend der Verwaltung besteht insofern nicht.</p>

Nr. Behörde / sonst. Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
---	--

werden und auch Einwirkungen dieser Grubenbaue geprüft werden. Es bedeutet nicht, dass in den von dem Fachamt gekennzeichneten Bergbaubereichen tatsächlich Bergbau umgegangen sein muss, oder dass in diesen Bereichen schädliche Einwirkungen eintreten müssen.

Landkreise und Gemeinden sind durch einen alten Erlass des MS gehalten bei Maßnahmen in von dem Fachamt gekennzeichneten Bergbaubereichen anzufragen, was im Falle des B-Plans Franzhöhe konsequent geschehen ist.

Zur Situation:

Im Bereich Kloster Oesede ist das Kohleflöz etwas südlich der Franzhöhe zu Tage getreten und dann zunächst von den Mönchen des Kloster Oesede zur Tiefe hin nach Süden abgebaut worden. Die „modernen“ und bekannten Abbaue aus der Zeit nach Mitte des 19. Jahrhunderts liegen deutlich weiter im Süden.

Hinweise auf verschiedenen Grubenbildern besagen, dass der Abbau der Mönche in der Zeit von 1500 - 1750 stattgefunden haben soll. Grubenbilder aus dieser Zeit liegen dem Fachamt jedoch nicht vor. Es gibt jedoch ein Grubenbild aus 1816, das südlich des B-Plans Franzhöhe alte Pingen (Reste von alten Schächten und Stollen) zeigt. Bei der Erstellung dieses Grubenbildes müssen diese Abbaue aber bereits schon lange eingestellt gewesen sein.

Für den aktuellen B-Planbereich kann nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen gesagt werden, dass unter dem Plangebiet kein Bergbau umgegangen ist und mit schädlichen Einwirkungen des eingestellten Bergbaus nicht mehr zu rechnen ist.

Vorschlag zur Abwägung: \_\_\_\_\_

Der Hinweis ist **nicht abwägungsrelevant**